



## **Beitragsordnung für Mitglieder des JungeMedien Hamburg e.V.**

### **§ 1 Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied, das nach § 5 Abs. 1 der Satzung des JMH Mitglied ist, ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung.

(2) Es sind altersunabhängig zu zahlen:

3,80 € pro Monat, entspricht 45,60 € pro Jahr.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt über das Lastschriftinzugsverfahren.

### **§ 2 Durchführungsbestimmungen**

(1) Bei den Mitgliedern des JMH werden die in § 1 genannten Beiträge für das jeweilige Halbjahr im Voraus jeweils am 01.01 und am 01.07 eines Jahres fällig. Verzug tritt 14 Tage nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(2) Bei Mitgliedern, die ihre Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklärt haben, dieses aber nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, wird der gesamte, für dieses Kalenderjahr noch ausstehende, Beitrag am dem Tage, an dem dem Verein die Rücklastschrift abgebucht wird, spätestens jedoch an dem Tage, an dem das Mitglied von diesem Ereignis Kenntnis erlangt oder erlangen müsste, fällig. Verzug tritt 14 Tage nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung offener Beiträge, Gebühren und Auslagen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

(4) Diese Beitragsordnung des JungeMedien Hamburg e.V. wurde vom Vorstand des JMH am 03.12.2007 auf Vorschlag der Vorstandssitzung vom 12.11.2007 beschlossen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Über Änderungen dieser Beitragsordnung werden alle Mitglieder des JMH mindestens drei Monate bevor diese Änderung in Kraft tritt in Kenntnis gesetzt.

Seite 1 von 1

Unterschrift Mitglied: